

Schleswig-Holsteiner Landtag
Sozialausschuss
z.Hd. Herrn Werner Kalinka
Vorsitzender des Sozialausschusses
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5628

Lübeck, 08.04.2021

Stellungnahme Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (LBGG) (Drucksache 19/2680)

Sehr geehrter Herr Kalinka,

wir sehen nach Sichtung folgenden Änderungsbedarf!
Nachstehend unsere Stellungnahme zum Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (LBGG):

§6 Benachteiligungsverbot; Absatz 2; Satz 1; Zeile 3

Erweiterung des Gesetzestextes:

„.....dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten **und soweit wie möglich selbständigen** Teilhabe am Leben.....

Begründung:

Die Diktion der UN-BRK und des BTHG gehen davon aus, dass Menschen mit Behinderungen möglichst selbständig ihr Leben organisieren können, ohne dafür fremde Hilfe in Anspruch nehmen zu müssen. In der Praxis erleben wir allerdings sehr häufig (z.B. bei einer Liftkonstruktion zur Überwindung von Treppenstufen), dass die Benutzung entsprechender Hilfsmittel nur unter Zuhilfenahme oder Freischaltung von Dritten möglich ist. Es ist deshalb dringend erforderlich, deutlich zu machen, dass eine Benachteiligung auch dann bestehen kann, wenn zwar unterstützende Massnahmen getroffen werden, diese aber nicht das Ziel der eigenständigen Lebensweise erreichen.

Kontakt - Vorsitzender:

Beirat für Menschen mit Behinderung der Hansestadt Lübeck Geschäftsstelle im VWZ Fachbereich
2.000.3 * 23539 Lübeck * Tel.: 0451 122 4511 * Fax: 0451 122 951 4511*

Mail: behindertenbeirat@luebeck.de

Kontakt - Stellv. Vorsitzender: Axel Vogt * Mail: beauftragter@kreis-pinneberg.de

§6 Benachteiligungsverbot; Begründung zu Absatz 2; 1. Absatz; letzte Zeile

Streichung des bestehenden Satzes

Begründung:

Die bestehende Formulierung stellt für die Umsetzung des Regelwerkes eine erhebliche Hürde dar, weil es von Verwaltungsseite -bereits jetzt- gern fehlinterpretiert wird.

Der Grundsatz muss lauten, dass es in der Regel zwingend erforderlich ist, dass die einzelnen Personen unterschiedlich behandelt werden müssen, um gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Bei einer Streichung des Satzes wäre hinreichend Klarheit geschaffen ohne den Verwaltungen zusätzliche Interpretationsmöglichkeiten zu eröffnen.

Mit freundlichen Grüßen

Kay Nitz
Vorsitzender der
Landesarbeitsgemeinschaft
der Kommunalen Beauftragten und Beiräte
für Menschen mit Behinderung

Kontakt - Vorsitzender:

Beirat für Menschen mit Behinderung der Hansestadt Lübeck Geschäftsstelle im VWZ Fachbereich
2.000.3 * 23539 Lübeck * Tel.: 0451 122 4511 * Fax: 0451 122 951 4511*

Mail: behindertenbeirat@luebeck.de

Kontakt - Stellv. Vorsitzender: Axel Vogt * Mail: beauftragter@kreis-pinneberg.de